



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 27. November 2021

Nr. 47

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Rundverfügungen

B3 Kommunal-Angelegenheiten: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Soest und den Städten und Gemeinden Anröchte, Bad Sassendorf, Ense, Erwitte, Geseke, Lippetal, Lippstadt, Möhnese, Soest, Warstein, Welver, Werl und Wickede (Ruhr) über die interkommunale Zusammenarbeit zwischen dem Kreis Soest und den kreisangehörigen Kommunen für die persönliche Schutzausrüstung im Bereich der Gefahrenabwehr (PSA-Konzept) S. 465

Bekanntmachungen

Planfeststellungsantrag zur „Norderweiterung des Tontagebaus Schenkbusch“ der SIBELCO DEUTSCHLAND GmbH, Gemeinde Alfter

S. 467 – Anzeige der Firma Lobbe Entsorgung West GmbH & Co. KG, Stenglinger Weg 4-12, 58642 Iserlohn- Standort: Scheffelstraße 32, 58636 Iserlohn - zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage S. 469 – Kennzeichnung von Wanderwegen S. 470

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Aggerverbandes S. 470 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 471 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 471 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 471 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 471 – Kraftloserklärung der Sparkasse Mitten im Sauerland S. 472

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 472

Hinweis

Redaktionsschluss für die Doppelausgabe Nr. 51/52 2021 ist am 17. 12. 2021, Erscheinungsdatum: 23. 12. 2021
Redaktionsschluss für die Ausgabe Nr. 1 2022 ist am 3. 1. 2022, Erscheinungsdatum: 8. 1. 2022

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

3

Kommunal-Angelegenheiten

681. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Soest und den Städten und Gemeinden Anröchte, Bad Sassendorf, Ense, Erwitte, Geseke, Lippetal, Lippstadt, Möhnese, Soest, Warstein, Welver, Werl und Wickede (Ruhr) über die interkommunale Zusammenarbeit zwischen dem Kreis Soest und den kreisangehörigen Kommunen für die persönliche Schutzausrüstung im Bereich der Gefahrenabwehr (PSA-Konzept)

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem **Kreis Soest**

und

den Städten und Gemeinden Anröchte, Bad Sassendorf, Ense, Erwitte, Geseke, Lippetal, Lippstadt, Möhnese, Rütthen, Soest, Warstein, Welver, Werl und Wickede (Ruhr)

- nachfolgend „**Kommunen**“ genannt -

über die interkommunale Zusammenarbeit zwischen dem Kreis Soest und den kreisangehörigen Kommunen für die persönliche Schutzausrüstung im Bereich der Gefahrenabwehr (PSA-Konzept).

Präambel

Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit der Kommunen im Kreis Soest und dem Kreises Soest selber zur Bildung einer Interessengemeinschaft im Bereich der Persönlichen Schutzausrüstung.

Ziele sind:

- Die Optimierung der Reinigung, Pflege und Überprüfung der PSA durch die gemeinsame Ausschreibung und Vergabe dieser Leistungen mit einheitlichen Standards (Modul 1 Sicherheit).
- Die Einrichtung einer internetbasierten Beschaffungsplattform für persönliche Schutzausrüstung, Dienstkleidung und Zubehör für die Einsatzkräfte im Kreis Soest. Hierdurch sollen Lieferzeiten bei Standardartikeln der Schutzkleidung verkürzt werden, Kostenvorteile bei der Zusammenfassung von Bedarfen erzielt und der Verwaltungsaufwand reduziert werden (Modul 2 Einkaufsgemeinschaft).
- Sicherstellung der kommunalen Einsatzbereitschaft durch die Vorhaltung von PSA beim Kreis Soest (Modul 3 Bevorratung PSA).

Auf der Ebene des Kreises Soest wurde dazu durch den Kreisbrandmeister - in Zusammenarbeit mit den Leitern der Feuerwehren - ein praxisorientiertes Gesamtkonzept entwickelt.

Die Übertragung der zentralen Beschaffung bzw. Einrichtung einer zentralen Beschaffungsplattform an bzw. durch den Kreis Soest lässt die den Kommunen nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) obliegenden Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes unberührt. Diese Öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf der Grundlage des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GKG NRW) in der aktuell gültigen Fassung geschlossen.

Es handelt sich dabei um eine delegierende Aufgabenerfüllung nach § 23 Abs. 1, zweite Variante, i.V.m. Abs. 2 Satz 2 GKG NRW.

§ 1 Gegenstand und Grundlage der Vereinbarung

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung sind:

- a) Die Ausschreibung und Vergabe eines Rahmenvertrages über die qualifizierte Reinigung, Überprüfung und Pflege von PSA nach Einsätzen und Übungen (Modul 1).
- b) Die Ausschreibung und Vergabe eines Rahmenvertrages für eine internetbasierte Beschaffungsplattform im Rahmen einer Einkaufsgemeinschaft für PSA, Dienstkleidung und Zubehör für Einsatzkräfte (Modul 2).
- c) Die Ausschreibung und Vergabe von PSA für die kurzfristige Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der kommunalen Feuerwehren nach größeren Einsätzen (Modul 3).

(2) Grundlage hierfür ist das Konzept PSA in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Auf der Basis dieses Konzeptes legt jeder Partner seine Beteiligung bei den jeweiligen Modulen 1 bis 3, incl. des Umfangs an den jeweiligen Modulen, rechtzeitig vor den Vergabeverfahren selber fest. Für geschätzte Abnahmemengen besteht keine Abnahmeverpflichtung. Hat sich ein Partner aber für die Beschaffung eines Artikels aus dem Rahmenvertrag beim Modul 2 entschieden, ist dieser über die Laufzeit ausschließlich über den Rahmenvertrag zu beziehen - unabhängig davon, ob die Kommune unter oder über den im Vorfeld geschätzten Beschaffungsmengen bleibt.

§ 2 Partner der Vereinbarung

Partner der Vereinbarung sind der Kreis Soest und die Kommunen im Kreis Soest: Gemeinde Anröchte, Gemeinde Bad Sassendorf, Gemeinde Ense, Stadt Erwitte, Stadt Geseke, Gemeinde Lippetal, Stadt Lippstadt, Gemeinde Möhnensee, Stadt Rüthen, Stadt Soest, Stadt Warstein, Gemeinde Welver, Wallfahrtsstadt Werl, Gemeinde Wickede (Ruhr).

§ 3 Aufgabenausführung und Kosten

Der Kreis Soest führt - ohne konkrete Berechnung des Aufwandes - die Ausschreibung und Vergabe der Module 1 bis 3 durch und schließt die entsprechenden Rahmenverträge.

Die Kosten für die jeweils durchgeführten Reinigungen der Einsatzkleidung (Modul 1) und für die Beschaffungen (Modul 2) trägt jeder Partner für sich.

Beim Modul 3 teilen sich alle 14 Kommunen im Kreis Soest die Kosten der beschafften Einsatzkleidung zu gleichen Teilen.

§ 4 Laufzeit und Anpassung der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie bindet alle Vertragspartner mindestens für den Umfang der Laufzeit der Rahmenverträge der Module 1 und 2 (zwei Jahre).

Eine Kündigung ist jeweils drei Monate im Modul 1 und 12 Monate im Modul 2 vor dem Ende des letzten Vertragsjahres der aktuellen Rahmenverträge möglich.

Die Kündigung - z.B. durch nur einen Vertragspartner - beendet nicht automatisch die Zusammenarbeit der verbleibenden Kommunen aufgrund dieser Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

(2) Die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gem. § 24 Abs. 2 GKG NRW der Genehmigung durch die Bezirksregierung Arnsberg und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung durch die Bezirksregierung in Kraft.

§ 5 Salvatorische Klausel und Schriftformerfordernis

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll daraus nicht die Rechtsunwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der gesamten Vereinbarung hergeleitet werden können. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine rechtswirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, durch die möglichst der gleiche wirtschaftliche und technische Erfolg sichergestellt wird.

(2) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.

Soest, den 8. September 2021

Für den Kreis Soest

gez. Irrgang, Landrätin

Für die Gemeinde Anröchte
gez. Schmidt, Bürgermeister

Für die Gemeinde Bad Sassendorf
gez. Dahlhoff, Bürgermeister

Für die Gemeinde Ense
gez. Busemann, Bürgermeister

Für die Stadt Erwitte
gez. Henneböhl, Bürgermeister

Für die Stadt Geseke
gez. Dr. van der Velden, Bürgermeister

Für die Gemeinde Lippetal
gez. Lürbke, Bürgermeister

Für die Stadt Lippstadt
gez. Moritz, Bürgermeister

Für die Gemeinde Möhnesee
gez. Moritz, Bürgermeisterin

Für die Stadt Rüthen
gez. Weiken, Bürgermeister

Für die Stadt Soest
gez. Dr. Ruthemeyer, Bürgermeister

Für die Stadt Warstein
gez. Redder, Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Für die Gemeinde Welver
gez. Garzen, Bürgermeister

Für die Wallfahrtsstadt Werl
gez. Höbrink, Bürgermeister

Für die Gemeinde Wickede (Ruhr)
gez. Dr. Michalzik, Bürgermeister

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Soest und den Städten und Gemeinden Anröchte, Bad Sassendorf, Ense, Erwitte, Geseke, Lippetal, Lippstadt, Möhnesee, Soest, Warstein, Welver, Werl und Wickede (Ruhr) über die interkommunale Zusammenarbeit zwischen dem Kreis Soest und den kreisangehörigen Kommunen für die persönliche Schutzausrüstung im Bereich der Gefahrenabwehr (PSA-Konzept) wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

Arnsberg, den 16. November 2021
31.04.11.01-013/2021-001

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:
(König) (L. S.)

Bekanntmachung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Arnsberg, den 16. November 2021
31.04.11.01-013/2021-001

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:
(König) (L. S.)

(872) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 465

BEKANNTMACHUNGEN

682. Planfeststellungsantrag zur „Norderweiterung des Tontagebaus Schenkenbusch“ der SIBELCO DEUTSCHLAND GmbH, Gemeinde Alfter

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 15.11.2021
Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW
62.05.2-2021-3

Bekanntmachung

Die SIBELCO DEUTSCHLAND GmbH (Sälzerstraße 20, D-56235 Ransbach-Baumbach) hat bei der Bezirksregierung Arnsberg einen bergrechtlichen Rahmenbetriebsplan für die nördliche Erweiterung des Tontagebaus „Schenkenbusch“ zur Zulassung eingereicht. Das beantragte Vorhaben erstreckt sich in der Gemeinde Alfter, Gemarkung Witterschlick, Fluren 29 und 30, auf diverse Grundstücke und hat eine Flächengröße von rd. 17,4 ha. Der Lagerstätteninhalt beträgt ca. 3.250.000 t Ton.

Die beiden ursprünglich zur Zulassung vorgelegten Anträge aus den Jahren 2017 und 2020 wurden mit Schreiben der Sibelco Deutschland GmbH vom 05.08.2021 zurückgezogen. **Die bisher erhobenen Einwendungen können daher nicht mehr berücksichtigt werden. Einwendungen sind aus diesem Grund erneut zu erheben.**

Im Tontagebau Schenkenbusch wird bereits seit 1976 in der Gemarkung Witterschlick, Fluren 5, 9, 10, 28, 29 und 30, der grundeigene Bodenschatz Ton abgebaut. Der Tagebau besitzt eine aktuelle Abbaufäche von ca. 39 ha und wird auf der Rechtsgrundlage zugelassener bergrechtlicher Betriebspläne geführt.

Mit dem nun vorgelegten Rahmenbetriebsplan wird u. a. die Herstellung eines Gewässers beantragt. Die Gewinnung der Bodenschätze soll weiterhin mittels Erdbaugeräten im Trockenabbauverfahren erfolgen. Die Aufbereitung des Tons soll am bisherigen Standort in den bereits vorhandenen Anlagen vorgenommen werden. Die Wiedernutzbarmachung der bergbaulich in Anspruch genommenen Oberfläche soll bis Ende 2060 abgeschlossen sein.

Das Erweiterungsvorhaben unterliegt gemäß § 1 Nr. 1 b) lit. aa) sowie bb) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Für die Zulassung des Rahmenbetriebsplans ist somit ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung gem. §§ 57a, 57b Bundesberggesetz (BBergG) durchzuführen.

Hiermit wird gemäß § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und den §§ 18 Abs. 1, 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz -PlanSiG) die Veröffentlichung des Planes (Zeichnungen und Erläuterungen) zur Einsichtnahme im Internet bekannt gemacht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) steht in der Zeit vom **06.12.2021 bis einschließlich 05.01.2022**

auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/>

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG ersetzt die Veröffentlichung im Internet die physische Auslegung.

Als zusätzliches Informationsangebot besteht die Möglichkeit den Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) bei der Stadt Alfter physisch einzusehen. Maßgeblich sind die im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt im vorgenannten Zeitraum im nachfolgend benannten Gebäude während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Gemeinde Alfter Am Rathaus 7 53347 Alfter Zi.-Nr. 203	Montag	08:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 16:00 Uhr
	Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr
	Mittwoch	08:00 - 12:00 Uhr
	Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 17:30 Uhr
	Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

Zur Einsichtnahme ist zwingend eine **Terminvereinbarung** erforderlich. Die Terminvereinbarung ist per E-Mail über monika.rolland@alfter.de oder telefonisch unter 0228 6484-175 möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Inanspruchnahme der Einsichtnahme die Vorgaben der Coronaschutzverordnung und das vor Ort vorgeschriebene Hygienekonzept einzuhalten sind.

Gemäß § 20 Abs. 2 UVPG wird der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auch auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen)

<https://uvp-verbund.de/nw>

im o. g. Zeitraum zugänglich gemacht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 21 Abs. 2 UVPG), das ist bis einschließlich zum

05.02.2022,

- bei der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und
- Energie in NRW, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund sowie
- bei der Gemeinde Alfter (Anschrift siehe oben)

Einwendungen gegen den Plan schriftlich erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie sollte den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift des jeweiligen Einwenders tragen.

Auf elektronischem Wege können Einwendungen wie folgt erhoben werden:

- durch absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg poststelle@bra.nrw.de-mail.de oder

- durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg poststelle@bra.sec.nrw.de.

Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/k/kontakt/index.php>

verwiesen, die alle benötigten Informationen hierzu enthält.

Grundsätzlich sind Einwendungen gem. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW bzw. § 21 UVPG schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird für dieses Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG ausgeschlossen, da die Abgabe einer Niederschrift aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens nicht für den gesamten Zeitraum gewährleistet werden kann. Statt einer Erklärung zur Niederschrift kann gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG die Abgabe von elektronischen Erklärungen auch unter poststelle@bra.nrw.de erfolgen.

Einwendungen werden der Vorhabenträgerin in nicht anonymisierter Form weitergeleitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung:

<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/datenschutzrecht hinweise>

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Mit Ablauf der o. g. Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW und § 21 Abs. 4 UVPG).

Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin oder einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 4 PlanSiG, die auch mit Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden kann (§ 5 Abs. 5 PlanSiG), erörtert.

Der Termin bzw. Online-Konsultation werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt ge-

macht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von dem Erörterungstermin bzw. der Online-Konsultation benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW). Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Zugang zur Online-Konsultation haben nur die zur Teilnahme Berechtigten. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins bzw. der Online-Konsultation beendet.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin bzw. an der Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
5. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen u. a. umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:
 - Rahmenbetriebsplan
 - Bestimmung der Eignung von Ton (Feuerfestigkeit)
 - Geoelektrische Erkundung
 - Bodenkundliche Standortbewertung
 - Hydrogeologische Bewertung
 - Fachbeitrag Artenschutz
 - Norderweiterung Abbau- und Rekultivierungsphasen
 - Übersichtsplan mit geplantem Verlauf der Betriebsstraße
 - Entwurfsplan der geplanten Unterführung zur Querung des Lüsbacher Wegs
 - Staubprognose
 - Schalltechnisches Gutachten
 - Ergänzende Stellungnahme zu den Gewerbelärmeinwirkungen durch die bestehende Ton-Aufbereitungsanlage
 - Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan
 - Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitsstudie
 - Schematische Entwässerungsplanung nach Rekultivierung

- VSG-Verträglichkeitsvorprüfung Natura 2000-Gebiet „Kottenforst-Waldville“
- FFH-Verträglichkeitsvorprüfung Natura 2000-Gebiet „Waldville“
- Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis
- Antrag auf Planfeststellung/-genehmigung für den Gewässerausbau nach § 68 WHG

Im Auftrag:

gez. Waerder

(1053)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 467

**683. Anzeige der Firma
Lobbe Entsorgung West GmbH & Co. KG,
Stenglingser Weg 4-12, 58642 Iserlohn
- Standort: Scheffelstraße 32, 58636 Iserlohn -
zur störfallrelevanten Änderung einer
genehmigungsbedürftigen Anlage**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 08.11.2021
900-0002552-0001/AAA-0007

Öffentliche Bekanntmachung

einer Entscheidung nach § 15 Abs. 2a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), i. V. mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“.

Die Firma Lobbe Entsorgung West GmbH & Co. KG, Stenglingser Weg 4-12, 58642 Iserlohn, hat mit Datum vom 07.09.2021 die störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: Anlage zur chemisch-physikalischen Behandlung sowie zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen) auf ihrem Grundstück in 58636 Iserlohn, Scheffelstraße 32, Gemarkung Iserlohn,

Flur 100, Flurstücke 681 und 810, angezeigt. Die Anzeige umfasst im Wesentlichen:

1. Austausch von zwei Abluftwäschern getrennt nach sauer/chromathaltiger und alkalisch/cyanidhaltiger Abluft.
2. Änderung des Rohrleitungsmaterials, dann PE
3. Erhöhung der Volumenströme für sauer/chromathaltige und alkalische/cyanidhaltige Abluft von jeweils 9000 m³/h
4. Waschflüssigkeit für sauer/chromathaltige und alkalische/cyanidhaltige Abluft: NaOH-Lösung
5. Kontaktzeit der Abluft in jedem Abluftwäscher nunmehr 8,0s
6. Redundante Abluftventilatoren an den Abluftwäschern
7. Redundante Waschflüssigkeitspumpen an den Abluftwäschern
8. Einhaltung der AEGL 2-Werte außerhalb des Betriebsbereichs
9. Abluftwäscher in AwSV Auffangwanne

Das angezeigte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16a BImSchG. Durch die Änderung der Anlage

wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Mertens

(243) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 469

684. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 18.11.2021
51.01.05-002

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 10. September 2021 lasse ich hiermit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW -) vom 15. November 2016 (GV NRW. S. 934) das folgende Markierungszeichen für die Markierung des Wanderweges "Gut Niederhofen 1" in Dortmund zu:



Das Markierungszeichen zeigt in einem Quadrat auf schwarzem Grund in weißer Farbe den Schriftzug GN 1. Die Buchstaben werden groß geschrieben.

(102) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 470

685. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 18.11.2021
51.01.05-002

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 10. September 2021 lasse ich hiermit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW -) vom 15. November 2016 (GV NRW. S. 934) das folgende Markierungszeichen für die Markierung des Wanderweges "Gut Niederhofen 2" in Dortmund zu:



Das Markierungszeichen zeigt in einem Quadrat auf schwarzem Grund in weißer Farbe den Schriftzug GN 2. Die Buchstaben werden groß geschrieben.

(102) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 470

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

686. Bekanntmachung des Aggerverbandes

Aggerverband Gammersbach, 17. 11. 2021

Einladung zur 6. Sitzung der Verbandsversammlung für die 6. Amtsperiode

am Montag, den 13.12.2021, um 16.00 Uhr

in der Halle 32, Steinmüllerallee 10,
51643 Gammersbach

Tagesordnung:

- TOP 1:** Begrüßung der Anwesenden durch den Vorsitzenden des Verbandsrates
- TOP 2:** Bestimmung einer Delegierten oder eines Delegierten zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- TOP 3:** Bericht des Vorstandes
- TOP 4:** Jahresabschluss 2020
- TOP 5:** Abnahme des Jahresabschlusses 2020 und Entlastung des Vorstandes
- TOP 6:** Bestellung der Prüfstelle für das Wirtschaftsjahr 2021
- TOP 7:** Wahl der RechnungsprüferInnen für das Wirtschaftsjahr 2021
- TOP 8:** Sechsjahresübersicht 2021 – 2026
- TOP 9:** Wirtschaftsplan 2022
- TOP 10:** Ersatzwahlen: ordentliche Mitgliedschaft Finanzausschuss
- TOP 11:** Ersatzwahlen: ordentliche und stellvertretende Mitgliedschaft Wasserwirtschaftsausschuss
- TOP 12:** Ersatzwahlen: Mitgliedschaft stv. Widerspruchsausschuss
- TOP 13:** Verschiedenes

Coronaregeln:

Die Zuschauerplätze sind in ihrer Anzahl auf zehn begrenzt. Sofern Sie an der Sitzung als ZuhörerIn teilnehmen möchten, teilen Sie mir dies bitte bis spätestens 09.12.2021 unter der Telefonnummer: 02261/1012, Frau Lichtenstein, mit.

Für die Sitzung gilt die 3G-Regel. Bitte bringen Sie entsprechende Nachweise und einen Identitätsnachweis, z. B. Personalausweis mit und legen diese im Eingangsbereich den VerbandsmitarbeiterInnen zur Kontrolle vor.

Der Verband stellt keine Testmöglichkeiten vor Ort zur Verfügung.

Sofern keine vollständigen Nachweise geführt werden können, können Sie an der Sitzung nicht teilnehmen.

In der Halle ist das Tragen einer FFP2-Maske, auch am Sitzplatz, verpflichtend.

Die o.g. aktuellen Corona-Regeln unterliegen möglicherweise sich noch bis zum Sitzungsbeginn verändernden Auflagen.

gez. Ulrich Stücker

Vorsitzender des Verbandsrates

(235) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 470

687. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 22. 7. 2021 aufgebote-
ne Sparurkunde Nr. DE48 4305 0001 0311 5446 05 ist
bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt wor-
den.

Die Sparurkunde Nr. DE48 4305 0001 0311 5446 05
wird für kraftlos erklärt.

K 33/21

Bochum, 8. 11. 2021

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 471

688. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 22. 7. 2021 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. DE79 4305 0001 0323 0209
90 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorge-
legt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. Nr. DE79 4305 0001 0323
0209 90 wird für kraftlos erklärt.

H 34/21

Bochum, 8. 11. 2021

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 471

689. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 29. 7. 2021 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. DE24 4305 0001 0325 1557
86 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorge-
legt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE24 4305 0001 0325 1557
86 wird für kraftlos erklärt.

B 35/21

Bochum, 15. 11. 2021

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 471

690. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr.
DE57 4305 0001 0337 1049 13 hat das Aufgebot be-
antragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Gutha-
bens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum
ausgestellten Sparurkunde Nr. DE57 4305 0001 0337
1049 13 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Mona-
ten, spätestens in dem am 28. 2. 2022, 9.00 Uhr, vor
dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaum-

ten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der
Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloser-
klärung der Sparurkunde erfolgen wird.

G 49/21

Bochum, 11. 11. 2021

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 471

691. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE95 4305 0001
0308 1884 32 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Gutha-
bens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum
ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE95 4305 0001
0308 1884 32 wird hiermit aufgefordert, binnen drei
Monaten, spätestens in dem am 28. 2. 2022, 9.30 Uhr,
vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anbe-
raumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorla-
ge des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls
die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen
wird.

Sch 50/21

Bochum, 11. 11. 2021

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 471

**692. Kraftloserklärung
der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonum-
mer 309 205 144, ausgestellt von der Sparkasse Hat-
tingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV
zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 12. 11. 2021

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(48)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 471

693. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer
430 138 552 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb
von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Spar-
kassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser
Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 10. 11. 2021

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(50)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 471

**694. Kraftloserklärung
der Sparkasse Mitten im Sauerland**

Das in Verlust geratene und mit Erklärung vom 18. 8. 2021 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 300 503 315, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Meschede, 18. 11. 2021

Sparkasse Mitten im Sauerland

Der Vorstand

(40)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 472

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der „Förderverein der Eiserner Schule e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Siegen unter VR 1080, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatorinnen anzumelden.

Ramona Plate, Schulstraße 15, 57080 Siegen.

Sonja Hartmann, Rensbachstraße 3F, 57080 Siegen.

(33)

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Eintrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

